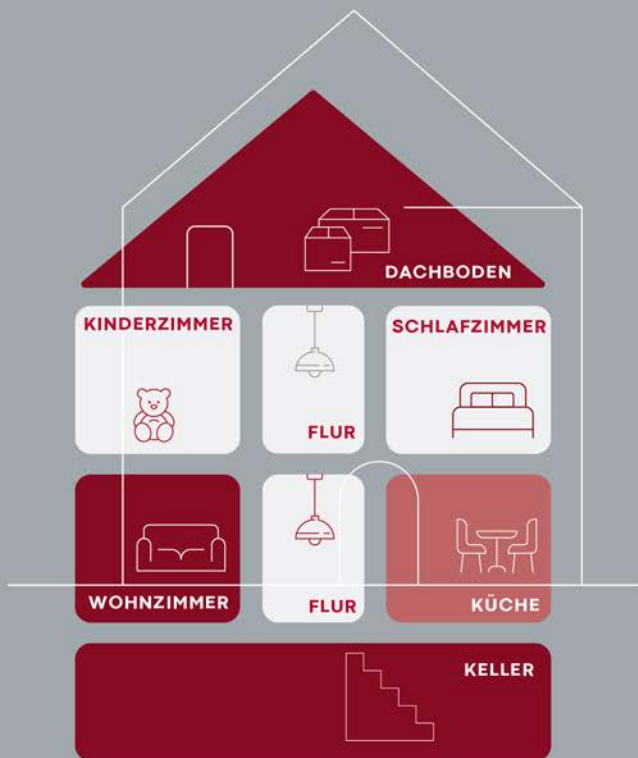




RAUCH- WARNMELDER RETTEN LEBEN



WO MÜSSEN RAUCHWARNMELDER INSTALLIERT SEIN?



VERPFLICHTEND



EMPFEHLENSWERT



SONDERSCHUTZ

} GESETZLICH NICHT
ERFORDERLICH,
INSTALLATION FREIWILLIG



Ein wahrer **Albtraum**

In Deutschland verunglücken jährlich hunderte Menschen durch Brände. **Rauchgasvergiftungen** sind die häufigste Todesursache bei Gebäudebränden. Etwa **90 Prozent** der Brandopfer ersticken am giftigen Kohlenmonoxid.

Rauchwarnmelder erkennen Brände, melden sie frühzeitig und können somit Leben retten.

Rauchwarnmelder verhindern aber keine Brände!

Rauch ist lautlos und breitet sich schneller aus als Feuer. Weil die menschliche Geruchswahrnehmung im Schlaf beeinträchtigt ist, ereilt während eines Brandes das schreckliche Schicksal einer Rauchvergiftung viele Menschen im Schlaf. Bereits ein einziger tiefer Atemzug voll Brandrauch kann für Kinder tödlich sein.



In **Neu- und Bestandsbauten** sind für die Installation von Rauchwarnmeldern die Eigentümerin/der Eigentümer verantwortlich.



Sämtliche Übergangsfristen sind abgelaufen. Hier ist die Installation von Rauchwarnmeldern in Neu- und Bestandsbauten ausnahmslos **verpflichtend**:

Schlafzimmer

Kinderzimmer

Gästezimmer

Flure

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) bezeichnet diese Orte als „**Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen**“ und benennt außerdem „**Flure, die zu diesen Räumen führen**“. Von der Pflicht ausgenommen sind Räume, die über eine automatische Rauchdetektion und angemessene Alarmierung verfügen. Details regelt § 47 Absatz 4 Satz 1 der SächsBO.

Als Faustregel gilt: Die zusätzliche Installation von Rauchwarnmeldern ist überall dort sinnvoll, wo Brände realistisch entstehen könnten.

Übrigens: Rauchwarnmelder gibt es in unterschiedlichen Ausführungen, zum Anschrauben und Ankleben. So gibt es beispielsweise auch Rauchwarnmelder, die sich **insbesondere für hörgeschädigte Personen eignen**.

Geeignete Rauchwarnmelder verfügen über die **folgenden Qualitätsmerkmale:**

ein optisches bzw. fotoelektrisches Detektionsverfahren

einen lauten, durchdringenden Alarmton; 85 dBA¹ in drei Meter Entfernung

einen Testknopf zur Kontrolle der Funktionsbereitschaft

¹ Dezibel-Bewertungskurve A - ist die Maßeinheit des Schalldruckpegels (Geräuschpegels) gemäß internationalem Standard.



WER MUSS RAUCHWARNMELDER WO INSTALLIEREN?

Hier ist die Installation in Neu- und Bestandsbauten **empfehlenswert:**

in Wohn- und Abstellräumen

in Kellern und Hobbyräumen

auf Dachböden und Garagen



WELCHE RAUCHWARNMELDER SIND GEEIGNET?

Rauchwarnmelder gibt es in Baumärkten, im Fachhandel, in Warenhäusern und online zu kaufen. Geeignete Geräte entsprechen der **europaweiten Norm DIN EN 14604** und verfügen über eine **CE-Kennzeichnung** und ein **VdS-Prüfzeichen**.





Rauchwarnmelder erkennen die bei einem Brand entstehenden feinen Rauchpartikel und **warnen bereits nach ein bis drei Minuten** mit einem **lauten Alarmton**.

Da sich Brandrauch immer zuerst **unter der Zimmerdecke** sammelt, sollten Rauchwarnmelder auch dort angebracht werden. Informationen zur präzisen Platzierung im Raum sowie zur Montage finden Sie in den Anleitungen und Anweisungen, die den Rauchwarnmeldern beim Kauf beiliegen.

Rauchwarnmelder lassen sich **ganz einfach mit Schrauben, Dübeln oder Spezialklebstoff montieren**.

Die meisten Rauchwarnmelder lassen sich mit handelsüblichen Batterien betreiben. Sie gewährleisten eine **Betriebsdauer von zwei bis drei Jahren**.

Zwar sind regelmäßige Prüfungen der Betriebsbereitschaft von Rauchwarnmeldern baurechtlich nicht vorgeschrieben. Aber eine **mindestens jährliche Funktionsprüfung**, die Sie durch simples Betätigen der Testtaste vornehmen können, ist empfehlenswert. Diese Testfunktion prüft den Melder gemäß **DIN EN 14604**.

Ein **notwendiger Batterie- oder Gerätewechsel** wird von den Rauchwarnmeldern mit kurzen Pieptönen angezeigt.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung (SMR)
Postanschrift: 01095 Dresden
Telefon: +49 351 564-52000
oeffentlichkeitsarbeit@smr.sachsen.de
smr.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMR, Stabsstelle Kommunikation

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Fotos:

stock.adobe.com (fovito, AkuAku, Robert Kneschke,
Shawn Hempel, ElitProd, Pixelot, Zigmar Stein, Quality
Stock Arts)

Druck:

Löbnitz Druck GmbH

Redaktionsschluss:

25. Juni 2024

Auflage:

2. Auflage, 1.500 Exemplare

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung,
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-671
Telefax: +49 351 2103-681
publikationen@sachsen.de
publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen
Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit
herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren
Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor
einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.
Dies gilt für alle Wahlen.

bauen-wohnen.sachsen.de

